



## Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

08.10.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.10.2024 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Der Verlängerung des Optionszeitraumes gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz bis zum 31.12.2026 wird – vorbehaltlich der gesetzlichen Verlängerung der entsprechenden Optionsregelung – zugestimmt.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### Erläuterungen:

#### Ausgangslage

Durch Artikel 12 Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 wurde der § 2 Buchstabe b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Durch diese Gesetzesänderung ergeben sich grundlegende Änderungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Umsatzsteuer.

Zahlreiche Leistungsbeziehungen kommunaler Körperschaften fallen nach der neuen Rechtslage unter das UStG. Über die Auswirkungen der geänderten Rechtslage wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 27.10.2016 ausführlich berichtet (siehe Vorlage 2016/0232 und Niederschrift über die Sitzung). Der Bürgermeister wurde ermächtigt und beauftragt, auf der Grundlage des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG dem Finanzamt gegenüber bis zum 31.12.2016 zu erklären, dass die Stadt Beckum die Besteuerung nach § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Diese sogenannte Optionserklärung wurde gegenüber dem Finanzamt Beckum mit Schreiben vom 24.11.2016 abgegeben.

### Erstmalige Verlängerung des Optionszeitraumes

Im Verlauf des Optionszeitraumes bis zum 31.12.2020 wurden die vielen offene Anwendungsfragen von der Finanzverwaltung nur unzureichend beantwortet. Unter anderem der Deutsche Städtetag hatte sich daher intensiv für eine Verlängerung des Optionszeitraumes eingesetzt. Als Ergebnis wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 die Verlängerung des Optionszeitraumes um 2 Jahre bis zum 31.12.2022 im § 27 Absatz 22 Buchstabe a UStG verankert. Nach dem Gesetzeswortlaut galt eine bereits gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung weiter bis zum 31.12.2022. Eine erneute Erklärung gegenüber dem Finanzamt war nicht erforderlich. Der Rat der Stadt Beckum hat die Inanspruchnahme der Optionsverlängerung in seiner Sitzung am 08.10.2020 beschlossen (siehe Vorlage 2020/0273 und Niederschrift über die Sitzung).

### 2. Verlängerung des Optionszeitraums

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde eine erneute Optionsfristverlängerung bis zum 31.12.2024 beschlossen. Begründet wurde diese erneute Verlängerung durch die erheblichen Belastungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunalverwaltungen, wegen der Zielsetzungen des Bürokratieabbaus und nicht zuletzt auch wegen der erheblichen Meldungen über Probleme, offene Fragen und Interpretationsbedarf bei der Umsetzung der Gesetzesänderung. Der Rat der Stadt Beckum hat die erneute Inanspruchnahme der Optionsverlängerung in seiner Sitzung am 20.12.2022 beschlossen (siehe Vorlage 2022/0424 und Niederschrift über die Sitzung).

### Erneute Verlängerung des Optionszeitraumes

Im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 ist nun eine erneute Verlängerung dieser Frist um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2026 enthalten. Die Bundesregierung begründet die abermals verzögerte Anwendung des § 2 Buchstabe b UStG damit, dass weiterhin grundlegende Rechtsanwendungsfragen fortbeständen, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem seien neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergäben sich wesentliche Bedenken, ob am dem 01.01.2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden könne.

### Inanspruchnahme der verlängerten Optionsfrist

Sollte die Stadt Beckum ab dem 01.01.2025 auf die Option verzichten und von dem neuen Recht Gebrauch machen, so ergäben sich nach derzeitigem Stand in Summe finanzielle Nachteile. So wäre auf die Konzessionsabgaben, die Erlöse aus der Parkraumbewirtschaftung und viele verschiedene sonstige Leistungen Umsatzsteuer zu berechnen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Bei einem Teil der Leistungen ist die Weitergabe der abzuführenden Umsatzsteuer an den Schuldner nicht möglich oder angezeigt. Dies führt dazu, dass für den städtischen Haushalt in Summe weniger Erträge verbleiben.

Im Gegenzug dazu kann ein mögliches Vorsteuerabzugspotential derzeit noch nicht genau beziffert werden. Der dazu vorliegende Entwurf eines Anwendungsschreibens des Bundesministeriums der Finanzen und die dazu bereits erfolgten Rückmeldungen gegenüber dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen lassen darauf schließen, dass die Regelungen des Anwendungsschreibens erneut zu zahlreichen Anwendungsfragen führen werden, die noch klärungsbedürftig erscheinen.

So bedarf insbesondere die Möglichkeit eines pauschalierten Vorsteuerabzugs für teilunternehmerische Leistungsbezüge (zum Beispiel Bürobedarf oder Energielieferungen) einer Konkretisierung.

Die Verwaltung möchte aufgrund der zuvor dargestellten nachteiligen Auswirkungen des neuen Rechts von der geplanten Übergangsregelung bis zum 31.12.2026 Gebrauch machen. Daher wird vorgeschlagen, die geplante Option gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a UStG weiterhin in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung sollte vorbehaltlich der Beschlussfassung der Gesetzgebung zur weiteren Verlängerung der Optionsregelung getroffen werden.

Eine erneute Entscheidung des Rates der Stadt Beckum ist trotz der geplanten gesetzlichen Regelung der automatischen Fortgeltung der abgegebenen Optionserklärung erforderlich, da die Beschlussfassung zu Vorlage 2022/0424 sich nur auf den Zeitraum bis zum 31.12.2024 bezog.

**Anlage(n):**

ohne